

Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg

	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§69 LBG)	Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen (§69 Abs. 4 LBG)	Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung (§69 Abs. 2 + 3 LBG)
Wer kann einen Antrag stellen?	Jede/r Lehrer/in, der/die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder • einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut, sofern zwingende Gründe nicht entgegenstehen. 	Jede/r Lehrer/in, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	<ul style="list-style-type: none"> • Jede/r Lehrer/in im Erziehungsurlaub • Aus familiären Gründen [neu]
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> • Normalerweise mindestens 1/2 Lehrauftrag • Höchstens einen um eine Wochenstunde gekürzten Lehrauftrag • Neu: Unterhäftige Teilzeit möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 1/2 Lehrauftrag • Höchstens einen um eine Wochenstunde gekürzten Lehrauftrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 30 % des vollen Deputates • Während der Elternzeit mindestens ein Viertel des vollen Deputates
Dauer	Solange wie eine Kinderbetreuung (unter 18 Jahren) oder Pflege von Angehörigen erfolgt <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbewilligungszeitraum: 3 Schuljahre • Anträge für ausnahmsweise kürzere Freistellungen müssen begründet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne zeitliche Begrenzung • Die Antragstellung und Bewilligung erfolgt „bis auf weiteres“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unterhäftiger Teilzeit und Urlaub aus familiären Gründen insgesamt höchstens 15 Jahre • Unterhäftige TZ während der Elternzeit wird dabei nicht berücksichtigt • Keine Anwendung der 15-Jahresfrist, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren
Sonstiges		Auch in Form eines Freistellungsjahrs („Sabbatjahr“) möglich (§ 69 Abs. 5 LBG)	
Nebentätigkeit	wie bei Vollzeitbeschäftigung		

Beurlaubungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg

	Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 72 Abs. 1 LBG)	Beurlaubung aus anderen Gründen (§ 72 Abs. 2 LBG)	Altersurlaub (§ 72 Abs. 2 Nr. 2)
Wer kann beantragen?	Jede/r Lehrer/in, der/die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1 Kind unter 18 Jahren oder • einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut, also wie bei Teilzeit 	Jede/r Lehrer/in aus anderen Gründen	Nach Vollendung des 55. Lebensjahres
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestbewilligungszeitraum: 3 Schuljahre (Ausnahmeanträge für kürzere Zeiten müssen begründet werden) • Höchstdauer: 15 Jahre <p>Bei Kombination: Höchstens 15 Jahre, einschließlich unterhäftiger Teilzeit (Zeiten einer Elternzeit werden darauf nicht angerechnet)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestbewilligungszeitraum: 3 Schuljahre (Ausnahmeanträge für kürzere Zeiten müssen begründet werden) • Höchstdauer: 6 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Durchbuchen bis zum Eintritt in den Ruhestand ist zwingend. • Höchstdauer: ab 55. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand • Es erfolgt keine Anrechnung auf die 15-Jahresfrist, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.
Nebentätigkeiten	Der Urlaub darf nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer vergleichbaren Tätigkeit bewilligt werden. (§ 72 Abs. 2 LBG)		
	Nebentätigkeiten dürfen wie bei Vollzeitbeschäftigung genehmigt werden		

Für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gilt

- Achtung bei Altersermäßigung**
- Bei Reduzierung des Deputats um 1 oder 2 Unterrichtsstunden je Woche bleibt die volle Altersermäßigung erhalten.
 - Bei Reduzierung des Deputats um 3 und mehr Unterrichtsstunden je Woche halbiert sich die Altersermäßigung auf 1 Stunde je Woche.
(Gilt für Lehrerinnen und Lehrern, die 60 Jahre alt und älter sind.)
-
- Änderung der Bewilligung**
- Ein vorzeitiges Zurückgehen aus einer Beurlaubung oder eine Veränderung des Teilzeitdeputates während der bewilligten Frist muss begründet werden und wird in der Regel genehmigt.
-
- Schulleiter/innen und stellvertretende Schulleiter/innen**
- Teilzeitbeschäftigung ist auch für alle Funktionsstelleninhaber möglich **[neu]**
 - Bei Schulleiterinnen und Schulleitern an Schulen mit über 360 Schülern (an Sonderschulen mit über 180 Schülern) darf der Umfang der Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich nicht unter einem ¾-Deputat liegen. Schulleiter/innen von Schulen mit unter 360 Schülern (180 an Sonderschulen), stellvertretende Schulleiter/innen und Fachberater/innen können ein Teilzeitdeputat zwischen 50% und 100% wählen. **[neu]**
 - Die Teilzeitbeschäftigung beinhaltet eine entsprechende Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung, entbindet jedoch nicht von der Wahrnehmung der mit der Funktion verbundenen Aufgaben.

Auswirkung auf Besoldung, Versorgung und beamtenrechtliche Regelungen

	bei Teilzeitbeschäftigung	bei Beurlaubung
Besoldung/Vergütung	Die Dienstbezüge richten sich nach dem Verhältnis der geleisteten Wochenstunden zum jeweiligen Regelstundenmaß (anteilige Kürzung).	Entfällt
Beihilfe	Bleibt voll erhalten.	a) Entfällt b) Wird im <i>Erziehungsurlaub</i> voll gewährt.
Vermögenswirksame Leistungen	Halbierung der Leistungen	Entfällt
Umzugskosten, Reisekosten	Werden voll gewährt.	Entfällt
„Erfahrungszeiten“ (= Dienstaltersstufen)	Laufen normal weiter.	Kinderbetreuungszeiten bis zu 3 Jahren je Kind werden bei den Erfahrungsstufen voll berücksichtigt. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg. (§ 31 Abs. 2 LBesGBW)
Beamtenrechtliche Maßnahmen	Keine Auswirkungen auf die Probezeit und die für eine Beförderung maßgebliche Dienstzeit.	Die Probezeit und die für eine Beförderung maßgebliche Dienstzeit verlängern sich um die Zeit der Beurlaubung
Kindergeld	Wird in voller Höhe weitergezahlt.	Wird in voller Höhe weitergezahlt.

Anmerkung: Bei weiteren Fragen können Sie sich an die VBE-Kreisverbände oder -Landesbezirke wenden, ebenso auch an die VBE-Personalräte.

Das **Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg** hat inzwischen eine eigene Website (www.lbv.bwl.de). Neben den neuesten Informationen zu Besoldung und Versorgung kann man von dort auch die Formulare herunterladen und ausdrucken, die im Schriftverkehr mit dem Landesamt benötigt werden (z. B. Beihilfeanträge). Zudem steht ein **Ruhegehaltberechnungsprogramm** zur Verfügung.

Hinweis: Alle angegebenen Gesetzesstellen und alle als „neu“ bezeichneten Regelungen entstammen dem neuen Dienstrechtsgesetz (DRG), gültig ab 01.01.2011.